

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Umweltstörung durch Störfälle - AH1003.18

Versichert gelten Umweltstörungen durch Störfälle gemäß Artikel 6.3.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB am versicherten Grundstück durch

- Heizungsanlagen, die ausschließlich für die versicherten Objekte betrieben werden (einschließlich Lagerung von Brennstoffen),
- Senkgruben, die ausschließlich der hauseigenen Abwassersammlung dienen,
- Kanalzuleitungen, die ausschließlich der Entsorgung der hauseigenen Abwässer dienen,
- Hauskläranlagen, die ausschließlich für die versicherten Objekte betrieben werden diesbezüglich ist der Ausschluss gemäß Artikel 6.3.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB nicht anzuwenden,
- private Schwimmbäder und Solaranlagen im Freien,
- Lagerung und Verwendung von Chemikalien (Farben, Lacke, Spritzmittel) zur Pflege der versicherten Liegenschaft in haushaltsüblichen Mengen.

Versicherungsschutz besteht bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme. Selbstbehalt je Schaden: 300,00

Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Artikel 2 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB (Vergrößerung des versicherten Risikos) ist dementsprechend nicht anzuwenden.